

In den Fällen des § 811 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) und c) sowie Nr. 8 ZPO wird der Anwendungsbereich darüber hinaus in sachlicher Hinsicht erweitert.

4. Anhebung von Wertgrenzen

§ 811 ZPO erklärt bestimmte Sachen für unpfändbar. Die pfändungsgeschützten Beträge bei Weihnachtsvergütungen (§ 850a Nr. 4 ZPO), bei bestimmten Lebensversicherungen (§ 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO) sowie bei Altersrenten (§ 851c Abs. 2 ZPO) geben jedoch die aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie gesellschaftliche Realitäten teilweise nicht mehr ausreichend wieder.

Daher werden diese Beträge mit Blick auf die heutigen Bedürfnisse und Lebensumstände wie folgt angehoben:

- **Weihnachtsvergütungen nach § 850a Nr. 4 ZPO:** Sie sind unpfändbar bis zu der Hälfte des Betrags, dessen Höhe sich nach Aufrundung des monatlichen Freibetrags nach § 850c Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 ZPO auf den nächsten vollen 10-EUR-Betrag ergibt.
- **Lebensversicherungen nach § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO:** Hier erfolgt eine Anhebung von 3.579 EUR auf 5.400 EUR vorgesehen.
- **Altersrenten nach § 851c Abs. 2 ZPO:** Beträge, um eine angemessene Alterssicherung aufzubauen, unterliegen nicht der Pfändung, soweit sie jährlich nicht mehr betragen als
 - 6.000 EUR bei einem Schuldner vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und
 - 7.000 EUR bei einem Schuldner vom 28. bis zum vollendeten 67. Lebensjahr und einen Gesamtbetrag von 340.000 EUR nicht übersteigen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Wenn der Gerichtsvollzieher die Zinsen streicht ..., VE 21, 50
- Selbst verauslagte Gerichtsvollzieherkosten: kein Erstattungsanspruch gegenüber Staatskasse, VE 21, 74
- Gerichtsvollzieherauftrag: So verhindern Sie das Entstehen von mehrfachen Gebühren für eine gütliche Erledigung, VE 20, 179
- Keine Gebühr für gütliche Erledigung, VE 19, 78

EILMELDUNG

Neue Entwicklungen beim P-Konto

| Änderung des P-Konto-Fortentwicklungsgesetzes: Neue §§ 850c und 850f ZPO seit 8.5.21 in Kraft! |

Wir werden über die Änderungen (BGBl. I S. 850 vom 7.5.21) in einer der nächsten Ausgaben von „Vollstreckung effektiv“ ausführlich berichten.

Anpassung an die Realität



ARCHIV
Ausgabe 3 | 2021
Seite 50